Gegenüberstellung

	Bundesstatuten (Entwurf 2025)		Bundesstatuten (beschlossen 2023)
§ 2	Die Naturfreunde Österreich sind eine eigenständige Natur- und Umweltorganisation. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der Mensch in seiner nachhaltigen Beziehung zur Natur. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach sozialen, wohltätigen und gemeinnützigen Kriterien.	§ 2	Die Naturfreunde Österreich sind eine eigenständige Freizeit- und Umweltorganisation. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der Mensch in seiner nachhaltigen Beziehung zur Natur. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach sozialen, wohltätigen und gemeinnützigen Kriterien.
§ 3	 Ziel der Naturfreunde Österreich ist es, den Menschen Naturerlebnisse zu vermitteln, den Gemeinschaftsgeist zu fördern, zu einer sinnvollen, naturbezogenen Lebensgestaltung anzuregen und zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen. Die alpine Tätigkeit und die alpine Fachkompetenz stehen dabei im Vordergrund. Die Naturfreunde Österreich bekennen sich zu einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Sie unterstützen die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: Menschen jeden Alters mit erlebnisorientierten Angeboten für naturnahe und umweltbezogene Aktivitäten in der Gemeinschaft zu gewinnen und im Besonderen Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreunde so frühzeitig wie möglich zu begeistern; Naturerlebnisse auch dort zu vermitteln, wo dafür keine ökonomische Rentabilität gegeben ist. Der Verein setzt sich für freies Wegerecht im Wald und in Alpinregionen ein; die Förderung von Sport- und Fitnessaktivitäten, die umwelt- und ressourcenschonend und ohne Schädigung der Gesundheit ausgeübt werden; der Verein ist offen für neue Sportarten und Entwicklungen; die Förderung von naturnahen Sportaktivitäten in den Kernbereichen Bergsteigen, Wandern, Sportklettern, Wintersport, Wassersport, Radfahren, Nordic Walking und Orientierungslauf; die Förderung der Idee, dass alle Menschen Gelegenheit zu einem naturnahen und kulturell sinnvollen, aktiven Erleben der Umwelt haben sollen; 	§ 3	 Ziel der Naturfreunde Österreich ist es, den Menschen Naturerlebnisse zu vermitteln, den Gemeinschaftsgeist zu fördern, zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung und zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen. Die alpine Tätigkeit und die alpine Fachkompetenz stehen dabei im Vordergrund. Die Naturfreunde Österreich bekennen sich zu einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Sie unterstützen die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: Menschen jeden Alters für erlebnisorientierte, naturnahe und umweltbezogene Freizeitaktivitäten in der Gemeinschaft zu gewinnen und im Besonderen Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreunde so frühzeitig wie möglich zu begeistern. Naturerlebnisse auch dort zu vermitteln, wo dafür keine ökonomische Rentabilität gegeben ist. Der Verein setzt sich für freies Wegerecht im Wald und in Alpinregionen ein. Die Förderung von Sport- und Fitnessaktivitäten, die umwelt- und ressourcenschonend und ohne Schädigung der Gesundheit ausgeübt werden; der Verein ist offen für neue Sportarten und Entwicklungen. Die Förderung von Sportaktivitäten in den Kernbereichen Bergsteigen, Wandern, Sportklettern, Wintersport, Wassersport, Radfahren, Nordic Walking und Orientierungslauf. Die Förderung der Idee, dass alle Menschen Gelegenheit zu einem naturnahen und kulturell sinnvollen Urlaub haben sollen.

	Bundesstatuten (Entwurf 2025)		Bundesstatuten (beschlossen 2023)
§ 3	 die Förderung von nachhaltigem Natur- und Umweltschutz sowie aktiver, ökologisch orientierter und sozialverträglicher Wirtschaftskonzepte, die in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen entstehen sollen; die Förderung von gesellschaftlichen Gruppen, die hinsichtlich ihrer 	§ 3	 Die Förderung von nachhaltigem Natur- und Umweltschutz sowie aktiver, ökologisch orientierter und sozialverträglicher Wirtschaftskonzepte, die in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen entstehen sollen. Die Förderung von gesellschaftlichen Gruppen, die hinsichtlich ihrer
	Teilnahmechancen am naturfreundespezifischen Angebot benachteiligt sind; 8. die Integration von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder		Teilnahmechancen am naturfreundespezifischen Freizeitangebot benachteiligt sind. 8. Die Integration von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder
	ethnischer Herkunft in das Vereinsleben und den Abbau von damit im Zusammenhang stehenden Vorur-teilen; 9. die Förderung des natur- und umweltbezogenen, gesellschaftlichen		ethnischer Herkunft in das Vereinsleben und den Abbau von damit im Zusammenhang stehenden Vorur-teilen. 9. Die Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins der Menschen.
	Bewusstseins der Menschen; 10. die Förderung naturbezogener, kultureller Aktivitäten, wie etwa auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Literatur, des Theaters, der Fotografie, des Films, der Musik und des Tanzes; 11. die Verbreitung der Naturfreundebewagung in anderen Ländern, sowie		10. Die Förderung kultureller Aktivitäten, wie etwa auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Literatur, des Theaters, der Fotografie, des Films, der Musik und des Tanzes.
	11. die Verbreitung der Naturfreundebewegung in anderen Ländern, sowie die Vertretung der Interessen des Vereins und der in ihm zusammengeschlossenen Personen in internationalen Gremien.		11. Die Verbreitung der Naturfreundebewegung in anderen Ländern, sowie die Vertretung der Interessen des Vereins und der in ihm zusammengeschlossenen Personen in internationalen Gremien.
§ 4	 2. Als ideelle Mittel dienen: a) Schaffung entsprechender Fachreferate und Errichtung von Schulungs-, Ausbildungs- und Trainingszentren für den Kletter- und Bergsport, Wintersport, Rad- und Paddelsport. Abhaltung von Kursen gemäß § 3. b) Einrichtung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung vereinseigener Instruktoren, Trainer und Betreuer in allen Sparten. c) Erwerb und Pacht von Grundstücken für Vereinszwecke. Bau, Erwerb, Pacht und Bewirtschaftung sowie am Vereinszweck orientierte Vermietung und Verpachtung von Schutzhütten, Berghäusern, Talunterkünften, Kinder- und Jugendherbergen und die Errichtung, Erhaltung und Markierung von Wegen für den sanften Bergtourismus und zur Erhaltung der alpinen Infrastruktur in Österreich. Errichtung und Bewirtschaftung von Bootshäusern, Vereins- und Ferienheimen, Zeltplätzen und Biwakschachteln. d) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften e) Anlage fachwissenschaftlicher Sammlungen und Büchereien sowie die Herausgabe von Führerwerken, Wanderkarten, Fachbüchern, einschlägigen Broschüren und Zeitschriften. Herausgabe der Vereinszeitschrift "Naturfreund". 	§ 4	 Als ideelle Mittel dienen: Schaffung entsprechender Fachreferate und Errichtung von Schulungs- Ausbildungs-und Trainingszentren für den Kletter- und Bergsport, Wintersport, Rad- und Paddelsport. Abhaltung von Kursen gemäß § 3. Einrichtung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung vereinseigener Instruktoren, Trainer und Betreuer in allen Sparten. Erwerb und Pacht von Grundstücken für Vereinszwecke. Bau, Erwerb, Pacht und Bewirtschaftung von Schutzhütten, Berghäusern, Talunterkünften, Kinder- und Jugendherbergen sowie Errichtung, Erhaltung und Markierung von Wegen für den sanften Bergtourismus und zur Erhaltung der alpinen Infrastruktur in Österreich. Errichtung und Bewirtschaftung von Bootshäusern, Vereins- und Ferienheimen, Zeltplätzen und Biwakschachteln. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften Anlage fachwissenschaftlicher Sammlungen und Büchereien sowie die Herausgabe von Führerwerken, Wanderkarten, Fachbüchern, einschlägigen Broschüren und Zeitschriften. Herausgabe der Vereinszeitschrift "Naturfreund".

	Bundesstatuten (Entwurf 2025)		Bundesstatuten (beschlossen 2023)
§ 4	f) Pflege der Volkskultur und des Brauchtums.	§ 4	f) Pflege der Volkskultur und des Brauchtums.
	g) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, Behörden und		g) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, Behörden und
	Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen, z.B.		Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen, z.B.
	Bergrettungs- und Umweltschutzeinrichtungen.		Bergrettungs- und Umweltschutzeinrichtungen.
	h) Die Durchführung sämtlicher naturverbundener Sportarten.		h) Der Einsatz für freies Wegerecht im Wald und in Alpinregionen durch
			geeignete mediale und politische Mittel. Die Durchführung
			sämtlicher naturverbundener Sportarten.
	i) Die Erwirkung von Ermäßigung für Mitglieder bei öffentlichen und		i) Die Erwirkung von Ermäßigung für Mitglieder bei öffentlichen und
	privaten Verkehrsunternehmen, Seilbahnen und Liftanlagen, bei		privaten Verkehrsunternehmen, Seilbahnen und Liftanlagen, sowie
	Eventveranstaltern und im Sporthandel sowie die Schaffung und		bei Eventveranstaltern und im Sporthandel.
	Erhaltung einer Plattform zum kostengünstigen Erwerb geprüft		
	qualitativ hochwertiger Ausrüstungsgegenstände, um den Mitgliedern eine umweltbewusste und naturnahe Gestaltung ihrer		
	Lebenszeit zu erleichtern.		
	j) Der Einsatz für freies Wegerecht im Wald und in Alpinregionen durch		j) Die Einflussnahme auf Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes,
	geeignete mediale und politische Mittel sowie Entwicklung von		der Länder und der Gemeinden in Fragen, die mit den Zielen und
	Vorschlägen und Anregungen für die Gesetzgebung und Vollziehung		Zwecken des Vereins im Zusammenhang stehen, sowie unter
	des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Fragen, die mit den		demselben Gesichtspunkt auch die Pflege internationaler Kontakte.
	Zielen und Zwecken des Vereins im Zusammenhang stehen, und auch		
	die Pflege internationaler Kontakte unter demselben Gesichtspunkt.		
	k) Die Mitarbeit an der Naturfreunde Internationale sowie die		k) Die Mitarbeit an der Naturfreunde Internationale sowie die
	Zusammenarbeit bei anderen Naturfreundeverbänden.		Zusammenarbeit bei anderen Naturfreundeverbänden.
r	3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:		Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
	a) Mitgliedsbeiträge		a) Mitgliedsbeiträge
	b) Erträge aus Vermietungen und Verpachtungen sowie aus der		b) Erträge aus Veranstaltungen sowie Durchführung von Reisen,
	Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten (z.B. Reisen,		Ausflügen, Exkursionen, Ferien- und Erholungsaufenthalten sowie
	Exkursionen, sportliche und naturwissenschaftliche		von sportlichen, touristischen und naturwissenschaftlichen
	Unternehmungen jeder Art und jeden Schwierigkeitsgrades in		Unternehmungen jeder Art und jeden Schwierigkeitsgrades in
	Österreich und im Ausland), die im Sinn der Ziele und Zwecke des		Österreich und im Ausland, wobei all diese Veranstaltungen und
	Vereins durchgeführt werden.		Aktivitäten im Sinn der Ziele und Zwecke des Vereins durchgeführt
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		werden.
	c) Sponsorbeiträge, Inseratenerträge, öffentliche Förderungen,		c) Sponsorbeiträge, Inseratenerträge, öffentliche Förderungen,
	Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.		Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
	d) Verkaufserlöse aus dem Vertrieb von Fachbüchern, Führerwerken, Broschüren sowie Wanderkarten, Zeitschriften und Werbeartikel.		d) Verkaufserlöse aus dem Vertrieb von Fachbüchern, Führerwerken, Broschüren sowie Wanderkarten, Zeitschriften und Werbeartikel.
	e) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.		e) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.
	e, Erdage aus beteingungen an Kapitaigesenschaften.		e, Erriage aus beteingungen un kapitalgesenschaften.

	Bundesstatuten (Entwurf 2025)		Bundesstatuten (beschlossen 2023)	
§ 12	 Die Bundesorganisation ist die Zusammenfassung aller Gliederungen der Naturfreunde Österreich. Organe der Bundesorganisation sind: die Bundeskonferenz und der Bundesvorstand (als Delegiertenversammlungen zur Willensbildung der Vereinsmitglieder im Sinne der jeweils zugewiesenen Aufgaben); das Bundespräsidium (als Leitungsorgan) und die RechnungsprüferInnen. 	§ 12	Die Bundesorganisation ist die Zusammenfassung aller Gliederungen der Naturfreunde Österreich. Organe der Bundesorganisation sind: 1. die Bundeskonferenz; 2. der Bundesvorstand; 3. das Bundespräsidium (Leitungsorgan); 4. die RechnungsprüferInnen.	
§ 13	1. Die Bundeskonferenz ist gemeinsam mit dem Bundesvorstand entsprechend der statutenmäßigen Aufgabenverteilung willensbildendes Organ der Naturfreunde Österreich. Sie findet alle drei Jahre statt. Die Bundeskonferenz kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als virtuelle oder hybride Konferenz stattfinden. Bei der Durchführung als hybride Konferenz ist es unerheblich ob die Mehrzahl der Teilnehmer präsent oder virtuell teilnimmt.	§ 13	 Die Bundeskonferenz ist das höchste willensbildende Organ der Naturfreunde Österreich im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet alle drei Jahre statt. Die Bundeskonferenz kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als virtuelle oder hybride Konferenz stattfinden. Bei der Durchführung als hybride Konferenz ist es unerheblich ob die Mehrzahl der Teilnehmer präsent oder virtuell teilnimmt. 	
§ 14	 Der ordentlichen Bundeskonferenz obliegen folgende Aufgaben: Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Bundespräsidiums, des Bundesvorstandes oder RechnungsprüferInnen einerseits und dem Verein andererseits. Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Bundespräsidiums und der RechnungsprüferInnen. Beschlussfassung über Statutenänderungen die Änderungen der Aufgaben der Bundeskonferenz zum Gegenstand haben. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins. 	§ 14	 Der ordentlichen Bundeskonferenz obliegen folgende Aufgaben: Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein. Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Bundespräsidiums und der RechnungsprüferInnen. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins. 	
§ 19	Der Bundesvorstand ist gemeinsam mit der Bundeskonferenz entsprechend der statutenmäßigen Aufgabenverteilung willensbildendes Organ der Naturfreunde Österreich. Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundespräsidium, einem(r) VertreterIn jeder Landesorganisation und den BundesreferentInnen.	§ 19	Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundespräsidium, einem(r) VertreterIn jeder Landesorganisation und den BundesreferentInnen.	

		Bundesstatuten (Entwurf 2025)		Bundesstatuten (beschlossen 2023)
§ 19	Den 1. 2 3. 4. 5. 6. 7.	die Förderung aller Vereinsaufgaben; die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz; die Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung; die Vorbereitung und Einberufung der Bundeskonferenz; die Beschlussfassung über die Errichtung von neuen Ortsgruppen über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Landesorganisation, die Aufnahme alpiner Gesellschaften und Vereine, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken und über den Zusammenschluss mit solchen Organisationen; die Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss einer Ortsgruppe oder Landesorganisation; die Beschlussfassung über Statutenänderung (mit Ausnahme von Statutenänderung, die Änderungen der Aufgaben der Bundeskonferenz zum Gegenstand haben) und Auflage von Musterstatuten für Landesorganisationen und Ortsgruppen; der Verkehr mit Behörden sowie mit Organisationen und Verbänden in Österreich und im Ausland. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht explizit	§ 19	Dem Bundesvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Förderung aller Vereinsaufgaben; 2. die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz; 3. die Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung; 4. die Vorbereitung und Einberufung der Bundeskonferenz; 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme alpiner Gesellschaften und Vereine, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken und über den Zusammenschluss mit solchen Organisationen; 6. die Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss einer Orts- oder Landesorganisation; 7. der Verkehr mit Behörden sowie mit Organisationen und Verbänden in Österreich und im Ausland.
§ 20	4.b	anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Das Bundespräsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Bundesorganisation, den Landesorganisationen und den Ortsgruppen tätigen RechnungsprüferInnen, mit ihren Pflichten und Aufgabenbereichen vertraut gemacht werden.	§ 20	
§ 21		Der/die Vorsitzende des Bundespräsidiums (Naturfreundevorsitzende/r) beziehungs-weise ein(e) von ihm/ihr betraute(r) StellvertreterIn vertritt die Naturfreunde nach außen und leitet alle Geschäfte des Präsidiums. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche Schriftstücke sind von ihm/ihr und vom/von der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten von ihm und vom/von der FinanzreferentIn zu fertigen. Sind SchiftführerIn und/oder Finanzreferentin verhindert, treten an deren Stelle deren StellvertreterInnen. Der/die BundesgeschäftsführerIn kann zur Mitzeichnung vom Bundespräsidium berechtigt werden.		1. Der/die Vorsitzende des Bundespräsidiums (Naturfreundevorsitzende/r) beziehungs-weise ein(e) von ihm/ihr betraute(r) StellvertreterIn vertritt die Naturfreunde nach außen und leitet alle Geschäfte des Präsidiums. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche Schriftstücke sind von ihm/ihr und vom/von der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten von ihm und vom/von der FinanzreferentIn zu fertigen. Sind SchiftführerIn und/oder Finanzreferentin verhindert, treten an deren Stelle deren StellvertreterInnen. Der/die BundesgeschäftsführerIn kann zur Mitzeichnung vom Bundespräsidium berechtigt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Präsidiums.

		Bundesstatuten (Entwurf 2025)		Bundesstatuten (beschlossen 2023)
§ 26	3.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft ausnahmslos ungeschmälert für die in § 3 der Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke (insbesondere für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendfürsorge) zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.	3.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, insbesondere für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendfürsorge zu verwenden. In jedem Fall hat das so zugeführte Vereinsvermögen ausschließlich für im Sinne der §§ 34 BAO gemeinnützigen Zwecken zu dienen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.